

Gemeinde **Zollikofen**

**Reglement
über die Führung bei
Katastrophen und Notlagen**

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

26.
Oktober
2022

Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 55 Litera a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderats,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- a die Führung der Einwohnergemeinde Zollikofen in Katastrophen und Notlagen im Sinne von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1),
- b die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und weiteren angeschlossenen Gemeinden.

Gemeindeorgane im Allgemeinen

Art. 2 ¹ Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange wie möglich wahr bzw. bis diese durch ein übergeordnetes Organ wahrgenommen werden. Die Regelformen der Gemeinde sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

² Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophen und Notlagen soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Gemeinderat

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Der Gemeinderat orientiert den Grossen Gemeinderat nach der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen über die getroffenen Massnahmen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Regionalen Führungsrats.

⁵ Der Gemeinderat der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde kann in Katastrophen und Notlagen den Regionalen Führungsrat (RFR) bei Bedarf zur Beratung beiziehen.

2. Regionale Führungsorganisation

Regionale
Führungsorganisa-
tion

Art. 4 Die Gemeinde setzt für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen eine Regionale Führungsorganisation ein. Diese besteht aus dem Regionalen Führungsrat (RFR), welchem das Regionale Führungsorgan (RFO) als Regionales Führungsorgan im Sinne von Artikel 25 KBZG unterstellt ist.

Organe

Art. 5 Organe der Regionalen Führungsorganisation sind:
a der Regionale Führungsrat (RFR),
b die Chefin oder der Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO),
c die Stabschefin oder der Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO),
d die einzelnen Mitglieder des Stabs, soweit diese entscheidungsbefugt sind.

Anschluss weitere
Gemeinden

Art. 6 ¹ Die Regionale Führungsorganisation erfüllt ihre Aufgaben sowohl für die Einwohnergemeinde Zollikofen als auch für die angeschlossenen Gemeinden.

² Der Gemeinderat der Gemeinde Zollikofen regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der angeschlossenen Gemeinden.

Regionaler
Führungsrat

Art. 7 ¹ Der Regionale Führungsrat (RFR) ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Zollikofen. Soweit in diesem Reglement und der dazugehörigen Verordnung keine Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen für ständige Kommissionen der Einwohnergemeinde Zollikofen.

² Er besteht aus den Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten und den jeweiligen ressortverantwortlichen Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten der Einwohnergemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee sowie aus je einem auf Dauer bezeichneten Mitglied des Gemeinderats von weiteren Anschlussgemeinden. Im Ereignisfall in den weiteren Anschlussgemeinden nehmen zusätzlich die Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten der vom Ereignis betroffenen Gemeinden Einsitz ohne Stimmrecht jedoch mit Antragsrecht im Führungsrat. Die Gemeinden bestimmen die jeweiligen auf Dauer bezeichneten Stellvertretungen.

³ Er legt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung des Gemeinderats Zollikofen die Einzelheiten für die Führung bei Katastrophen und Notlagen fest, namentlich den Leistungsauftrag und die Organisationsstruktur des Regionalen Führungsorgans (RFO), die Pflichtenhefte und die Finanzkompetenzen für die einzelnen Funktionen sowie die Alarmorganisation des Regionalen Führungsorgans (RFO).

⁴ Er ernennt die Chefin oder den Chef, die Stabschefin oder den Stabschef und die weiteren Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) sowie deren Stellvertretungen.

⁵ Er stellt den zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden Antrag zu Geschäften im Bereich der Führung bei Katastrophen und Notlagen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen.

Regionales Führungsorgan

Art. 8 ¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) besteht aus
a der Chefin oder dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO),
b der Stabschefin oder dem Stabschef,
c den Chefinnen und Chefs der Fachbereiche gemäss den kantonalen Vorgaben samt erforderlicher Führungsunterstützung,
d der Geschäftsstelle des Regionalen Führungsorgans (RFO),
e den Vertreterinnen oder Vertretern der eigenen sowie der zugewiesenen Einsatzmittel, insbesondere der Kantonspolizei Bern, der Feuerwehren, der Rettung, der regionalen Zivilschutzorganisationen, der Gemeindefirewehrhöfe und der Ver- und Entsorgungsbetriebe,
f weiteren Stabsmitgliedern auf Antrag der Chefin oder des Chefs des Regionalen Führungsorgans (RFO).

² Das Regionale Führungsorgan (RFO)
a steht der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden im Ereignisfall sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung,
b unterstützt im Falle von Katastrophen und Notlagen den Gemeinderat der vom Ereignis betroffenen Gemeinden in der Führung der Gemeinden und in der Ereignisbewältigung,
c bereitet sich gestützt auf die Risiko- und Gefahrenanalysen der Gemeinden auf mögliche Ereignisse vor,
d führt die Beschlüsse des Gemeinderats der vom Ereignis betroffenen Gemeinde oder des Führungsrats (Koordination, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind) aus,
e verfügt im Ereignisfall über die zugewiesenen Einsatzmittel der Gemeinden,
f gewährleistet im Falle von gemeindeübergreifenden Ereignissen die Verbindung zu den Gemeinderäten aller betroffenen Gemeinden und unterstützt die Koordination der Massnahmen,
g analysiert die Lage bei Katastrophen und Notlagen,
h stellt dem zuständigen Organ die nötigen Anträge.

Kernstab

Art. 9 Die Chefin oder der Chef Regionalen Führungsorgans (RFO), die Stabschefin oder der Stabschef sowie die Chefinnen oder Chefs der Fachbereiche Führungsunterstützung, öffentliche Sicherheit, Schutz und Rettung sowie die Geschäftsstelle des Regionalen Führungsorgans (RFO) bilden den Kernstab.

Einsatz und Zuständigkeit

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde, der Regionale Führungsrat, die Chefin oder der Chef Regionalen Führungsorgans (RFO) oder die Stabschefin oder der Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO) bieten bei Katastrophen und in Notlagen das Regionale Führungsorgan (RFO) oder Teile davon (Kernstab) nach den Erfordernissen und der Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet ein Kernstab über erste Massnahmen.

² Sind mehrere Gemeinden betroffen, werden die Einsatzprioritäten und die Zuteilung der Mittel gemeindeübergreifend und entsprechend den situativen Erfordernissen durch den Regionalen Führungsrat festgelegt.

³ Die Gemeinden unterstützen das Regionale Führungsorgan (RFO) im Ereignisfall sowie im Rahmen von Übungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Infrastrukturen und durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

Finanzkompetenzen **Art. 11** ¹ Die Chefin oder der Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO) verfügt über die mit dem Budget oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

² Der Regionale Führungsrat beschliesst im Ereignisfall gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe sowie neue Ausgaben bis zur Limite des Gemeinderats gemäss Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde, maximal 50'000 Franken im Einzelfall.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 12** ¹ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Einzelheiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen dieses Reglements fest.

² Er regelt insbesondere und soweit erforderlich

- a die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsrats,
- b die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsorgans, die personellen Mittel und die Infrastruktur zu dessen Unterstützung,
- c die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben in Katastrophen und Notlagen,
- d die Entschädigungen für die im Regionalen Führungsorgan beschäftigten Personen,
- e den Kostenverteiler.

Inkrafttreten **Art. 13** Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Reglement für die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 16. März 2016 (SSGZ 522.3) wird wie folgt geändert:

1. Grundsätzliches

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen

- a Ortpolizei,
- b Feuerwehr,
- c Zivilschutz,
- d Führungsorgan,
- e Militärwesen,
- f wirtschaftliche Landesversorgung.

Zuständigkeiten des Gemeinderats **Art. 3** Der Gemeinderat ist

- a oberstes Ortpolizeiorgan,
- b beauftragt Dritte mit ortspolizeilichen Aufgaben,
- c beschliesst über die notwendigen Verträge für die Aufgabenübertragung von Zivilschutz und Feuerwehr, *[Fassung vom 07.03.2021]*
- d *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- e *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- f *[aufgehoben am 07.03.2021]*
- g setzt die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe fest,
- h Aufgehoben

- i* Aufgehoben
- k* nimmt Kenntnis von der Gefahrenanalyse,
- l* regelt mit der dafür zuständigen militärischen Stelle in einer Vereinbarung die Unterbringung von Truppen in der Gemeinde,
- m* ernennt den Leiter oder die Leiterin der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung,
- n* organisiert den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

5. Regionales Führungsorgan (RFO)

Aufgaben

Art. 50 ¹ Im Falle von Katastrophen oder Notlagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

^{2 (neu)} Das Reglement über die Führung bei Katastrophen und Notlagen regelt die Einzelheiten für die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation.

Gemeindeführungsorgan (GFO)

Art. 51 Aufgehoben.

Entschädigungen
Dritter

Art. 52 Aufgehoben.

Das Besoldungsreglement für Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Zollikofen vom 25. Juni 1997 (SSGZ 153.03) wird wie folgt geändert:

IV. Regionale Führungsorganisation

Entschädigungen

Art. 12 Es werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

a [Aufgehoben am 7.3.2021]

b [Aufgehoben am 7.3.2021]

c [Aufgehoben am 22.8.2012]

d Die Entschädigungen der regionalen Führungsorganisation werden auf Antrag des Regionalen Führungsrats durch den Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt.

Nothilfeinsätze

Art. 15 Einsatzkräfte bei der Regionalen Führungsorganisation können ungedeckten Erwerbsausfall geltend machen. Der Gemeinderat legt die Ansätze durch Verordnung auf Antrag des Regionalen Führungsrats fest.

Spesen

Art. 16 Aufgehoben.

III.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Zollikofen, 26. Oktober 2022

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Matthias Widmer
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 26. Oktober 2022 ist im amtlichen Anzeiger vom 2. November 2022 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 12. Dezember 2022 Der Gemeindeschreiber
Stefan Sutter
